

lose Vergabungsfreiheit rechtlich bestand, es doch wenigstens der Sitte entsprach, beim Vorhandensein von Nachkommen nicht mehr als ein Fünftel des Vermögens an Fremde zu vergeben. Dagegen hält Brunner¹ die Annahme für weit wahrscheinlicher, 'dass vor Eurich der Westgothe kraft Gewohnheitsrechtes nur über eine Quote seines Vermögens verfügen konnte, dass sich trotz der Neuerung Eurichs, welche die volle Vergabungsfreiheit einführte, die Sitte an die durch das frühere Recht gezogene Schranke zu halten pflegte, und dass im Anschluss daran zunächst Leovigild für Gaben 'extra dotem', dann Chindasvind allgemein die Vergabungsfreiheit auf ein Fünftel beschränkt'.

Ich glaube aber nicht, dass wir mit der gleichen Bestimmtheit wie Brunner in Eurichs Gesetz über die volle Verfügungsfreiheit eine Neuerung erblicken dürfen. Wäre uns das Gesetz selbst überliefert, so würden wir die Frage wohl mit einiger Sicherheit entscheiden können. Weder aus den Worten, mit denen Chindasvind den Inhalt der von ihm aufgehobenen Lex in IV, 5, 1 anführt, noch aus dem 'dudum concessum fuerat' in IV, 5, 2 möchte ich darauf schliessen, dass jenes Gesetz Eurichs die Vergabungsfreiheit erst eingeführt hat. Das Gesetz kann sie recht wohl als bisher gewohnheitsrechtlich bestehende Einrichtung bloß anerkannt haben. Erhalten ist uns von den in Betracht kommenden Satzungen Eurichs nur das oben S. 140 mitgetheilte Gesetz über die Gaben des Mannes an die Frau, c. 319. Der Wortlaut dürfte eher dagegen als dafür sprechen, dass hier wenigstens ein bisher bestehendes Warterecht ausgeschlossen werden sollte. Gewiss wird man stets geneigt sein, die grössere familienrechtliche Gebundenheit des Vermögens als den ursprünglicheren Zustand, die freiere Verfügung als das Resultat einer späteren Entwicklung zu betrachten. Liegt hier nun die Sache so, dass gerade die älteste Quelle die freie Verfügung anerkennt, welche erst spätere Gesetze stark einschränken, so mag man vermuthen, dass dies eine rückläufige Bewegung war, welche an ältere Rechtsanschauungen wieder anknüpfte. Dass aber gerade das Fünftel als Freitheil bereits dem ältesten Recht vor Eurich angehört haben sollte, ist wenig wahrscheinlich, da es einmal später nicht allein, sondern neben dem Viertel (in IV, 5, 2) zur Anwendung kommt, und ausserdem später nicht allein in ehemals westgothischen Gebieten, sondern auch in solchen Gegenden Galliens

1) Beiträge S. 46; s. oben S. 138 N. 1.